

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) möchte, als Zusammenschluss der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege zum vorliegenden Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG) – Stellung nehmen. In der vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme äußert sich die BAGFW ausschließlich zur Stärkung der Freiwilligendienste und zur Ausgestaltung eines möglichen Wehrersatzdienstes.

I. Einleitung

Bis zur Aussetzung des Wehr- und damit auch des Zivildienstes im Jahr 2011 waren in zahlreichen Einrichtungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege junge Männer tätig, die als anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren Dienst in Form des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres als Ersatz für den Wehrdienst ableisteten. Eine mögliche Wiedereinsetzung der Wehrpflicht würde die BAGFW in zweifacher Hinsicht unmittelbar betreffen: Zum einen als Wohlfahrtsverbände mit zahlreichen Dienststellen für einen potenziellen neuen Zivildienst, zum anderen als Trägerorganisationen der bestehenden Freiwilligendienste, auf die eine Rückkehr zu Wehr- und Ersatzdiensten deutliche Auswirkungen hätte. So waren allein im Jahr 2023/2024 in der Wohlfahrtspflege knapp 60.000 zumeist junge Menschen in einem Freiwilligendienst aktiv.

Der vorliegende Referentenentwurf legt den Schwerpunkt auf die Stärkung eines (zunächst) freiwilligen Wehrdienstes. Nach Auffassung der BAGFW drückt sich Wehrhaftigkeit jedoch nicht allein in militärischer Stärke aus, sondern ebenso in gesellschaftlicher Resilienz und Demokratiefähigkeit. Die BAGFW spricht sich deshalb dafür aus, die zivilen Dienste bereits bei der Neuausrichtung des Wehrdienstes von Anfang an mitzudenken und den Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst parallel zur Ausweitung des Wehrdienstes gesetzlich zu verankern.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

a. Information und Bereitschaftserklärung

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass alle jungen Menschen vor ihrem 18. Geburtstag angeschrieben werden, um sie über einen möglichen Dienst bei der Bundeswehr zu informieren. Wehrpflichtige Männer ab dem Jahrgang 2008 müssen, Frauen können den Online-Fragebogen zur Wehrerfassung ausfüllen. Andere

Staatsangehörige sowie Männer ab dem Jahrgang 2001 können den Fragebogen freiwillig zurücksenden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAGFW dafür aus, das Anschreiben so zu gestalten, dass es sowohl über den freiwilligen Wehrdienst als auch über die etablierten Freiwilligendienste und Dienste im Zivil- und Katastrophenschutz gleichwertig informiert. Dabei sollte auf die verbandsübergreifende Webseite freiwillig-ja.de verwiesen werden, die eine Stellenbörse für Freiwilligendienste bietet.

b. Mögliche Wiedereinsetzung der Wehrpflicht und Zivildienst

Der Referentenentwurf erlaubt der Bundesregierung auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls die Wehrpflicht wieder einzusetzen, sollte der neue freiwillige Wehrdienst die erforderlichen Personenzahlen nicht erreichen. Ab dem 1. Juli 2027 ist zudem eine verpflichtende Musterung potenzieller Wehrpflichtiger vorgesehen. Parallel sollen das Kriegsdienstverweigerungs- und Zivildienstgesetz angepasst werden, um bei Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung einen Ersatzdienst sicherzustellen.

Sollte ein Wehrersatzdienst erforderlich werden, fordert die BAGFW eine sorgfältige und kritische Auswertung der Erfahrungen mit dem früheren Zivildienst, um positive Aspekte zu erhalten und negative Effekte zu vermeiden. Dabei sollten die langjährigen positiven Erfahrungen vor allem in der pädagogischen Begleitung in den bestehenden Freiwilligendiensten handlungsleitend sein. Insbesondere folgende Punkte sind dabei zentral:

- Die Interessen der jungen Menschen, die einen Dienst leisten, müssen angemessen berücksichtigt werden.
- Die Wiedereinsetzung eines Ersatzdienstes darf nicht zur Verdrängung bestehender Freiwilligendienste führen oder deren Vielfalt und Qualität beeinträchtigen.
- Die Option für Kriegsdienstverweigerer, statt eines Wehrersatzdienstes einen Freiwilligendienst zu leisten, sollte auf alle gesetzlich geregelten Freiwilligendienste ausgeweitet werden.
- Die stark bürokratisch geprägte und zentralisierte Verwaltung des Zivildienstes sollte vermieden werden.
- Neben möglichen zentralen Lehrgängen empfiehlt sich eine praxisnahe Vorbereitung und pädagogische Begleitung vor Ort, wie sie aus den Freiwilligendiensten, aber auch den Jahren um die Jahrtausendwende mit einem "Zivildienst als Lerndienst" bekannt und bewährt ist.

Insgesamt plädiert die BAGFW dafür, die Wiedereinsetzung des Wehrersatzdienstes nicht als bloße Reaktivierung früherer Strukturen zu verstehen. Vielmehr gilt es die Chance zu nutzen, die Vision 2030 „Recht auf einen Freiwilligendienst“ mit einem Gesetz zur Stärkung der Freiwilligendienste einzuführen und damit die zivilen Freiwilligendienste analog auszubauen und zu stärken. Die Vision 2030 umfasst:

- Einen Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes, da wo sich junge und lebensältere Menschen, Einsatzstellen und Träger auf den Abschluss einer Freiwilligendienstvereinbarung einigen.
- Ein vom Bund finanziertes Freiwilligengeld, dessen Höhe sich am BAföG-Höchstsatz orientiert. Damit wird allen Interessierten ein Freiwilligendienst ermöglicht.
- Eine individuelle Einladung und Einzelberatung für alle jungen Menschen.

III. Attraktivitätssteigerung

Der Referentenentwurf betont die Notwendigkeit, die Attraktivität und Wertschätzung des Wehrdienstes zu erhöhen, damit sich mehr Menschen freiwillig für die Bundeswehr entscheiden.

Aus Sicht der BAGFW ist es unerlässlich, parallel zum freiwilligen Wehrdienst auch die bestehenden Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und damit zu stärken. Ziel muss es sein, allen jungen Menschen den Zugang zu einem Freiwilligendienst zu ermöglichen – frei von regionalen Unterschieden, begrenzten Plätzen oder Wartezeiten – wie es auch in der „[Vision 2030](#)“ mit einem Rechtsanspruch auf Förderung eines Freiwilligendienstes formuliert ist.

Langfristig kann dies zu einer Kultur der selbstverständlichen Freiwilligkeit führen, in der gesellschaftliches Engagement als fester Bestandteil des Aufwachsens gilt. Damit erhalten junge und lebensältere Menschen die Chance, neben der Verantwortung im Zuge eines Militärdienstes auch durch zivile Freiwilligendienste gesellschaftliche Verantwortung und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Aus Sicht der BAGFW ist auch dies ein wichtiger Beitrag zur Demokratie- und Friedenssicherung.

IV. Schlussbemerkungen

Bei den Überlegungen zu einer möglichen Wiedereinsetzung eines Ersatzdienstes sind die zivilgesellschaftlichen Akteure (BAGFW, BAK FSJ und Zentralstellen) unbedingt mit einzubeziehen. Sie haben die Expertise, wie ein Ersatzdienst bestmöglich ausgestaltet werden kann und wie sich negative Effekte vermeiden lassen.

Die BAGFW bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können. Die Stellungnahmen der Mitgliedsverbände beleuchten zusätzliche Aspekte und runden das Bild des von den Wohlfahrtsverbänden wahrgenommenen Anpassungsbedarfs beim WDModG ab. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, 14. August 2025
 Bundesarbeitsgemeinschaft
 der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

[REDACTED]

[REDACTED]